

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Sachwerte- und Ertragsausfallversicherung für Windenergieanlagen (AVB Wind 2013)

(AVB Wind 2013 – Fassung 05.2013)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Gothaer Bedingungen für die Sachwerte- und Ertragsausfallversicherung von Windenergieanlagen (AVB Wind 2013)
- Besondere Vereinbarungen für die Sachwerte- und Ertragsausfallversicherung von Windenergieanlagen
- sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Gothaer Bedingungen für die Sachwerte- und Ertragsausfallversicherung von Windenergieanlagen (AVB Wind 2013)	8
Grundsätze für die Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung von Windenergieanlagen	24
Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	29

Produktinformationsblatt

Vorbemerkung

Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Ihnen angebotene Sachwerte- und Ertragsausfallversicherung für Windenergieanlagen. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend und vollständig. Weitere wichtige Informationen finden sich in unserem Vorschlag für eine Gothaer Windenergieversicherung und in den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen.

Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Sachwerte- und Ertragsausfallversicherung für Windenergieanlagen an. Grundlage sind die beigefügten Gothaer Bedingungen für die Sachwerte- und Ertragsausfallversicherung für Windenergieanlagen (AVB Wind 2013) sowie alle weiteren im Vorschlag genannten Besonderen Vereinbarungen.

Was ist versichert?

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Windenergieanlagen sowie die zum Betrieb der Anlagen notwendige Peripherie.

Dazu gehören im Wesentlichen

- Fundamente
- Interne Windparkverkabelung
- Transformatorenstationen (Kompaktstationen)

Auf Antrag können versichert werden:

- Zur Windenergieanlage gehörende Zusatzgeräte und Reserveteile
- externe Übergabestationen und sonstige Schaltanlagen
- Umspannwerke
- externe Kabeltrassen und Freileitungen

Wofür wird geleistet?

Versichert sind unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen und das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub. Insbesondere leisten wir Entschädigung für Schäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Sabotage oder Vorsatz Dritter
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel,
- Überschwemmung
- Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl oder Raub

Sofern vereinbart, können auch Schäden durch

- Innere Unruhen

versichert werden. Es ist auch möglich, den Schutz auf Schäden durch von außen einwirkende Ereignisse (Brand, Blitzschlag, Explosion und Naturgewalten) zu beschränken. Näheres hierzu finden Sie in Abschnitt A-A.2 – „Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren“ der AVB Wind 2013.

Wofür leisten wir nicht?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb wurden einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch

- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- Krieg, Kernenergie
- Mängel bei Abschluss der Versicherung
- betriebsbedingte Abnutzung, korrosive Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte dem Abschnitt A-A.2 – „Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren“, der AVB Wind 2013.

Wie hoch ist Ihr Beitrag (Prämie) und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Der Beitrag für die Versicherung richtet sich nach dem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Die Höhe des Beitrages einschließlich eines eventuellen Ratenzahlungszuschlags bei unterjähriger Zahlweise sowie gesetzliche Steuern können Sie sowohl Ihrem Vorschlag als auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Sofern nicht anders vereinbart, wird der Beitrag für ein Jahr im Voraus erhoben. Es können aber auch kürzere Zeiträume (Ratenzahlung) oder Einmalbeiträge bei zeitlich befristeten Risiken vereinbart sein. Der Erst- oder Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Sowohl die jeweiligen Fälligkeiten als auch den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie dem Vorschlag und dem Versicherungsschein entnehmen.

Welche Verpflichtungen haben Sie

- **bis zum Vertragsschluss?**

Damit wir Ihre Anfrage abschließend bearbeiten können, müssen Sie die von uns gestellten Risikofragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie Ihre Windenergieanlage bereits versichert hatten, nennen Sie uns bitte Ihre sämtlichen Vorversicherer sowie alle Schäden, die Sie an diese Vorversicherer gemeldet haben. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt A-A.8 – „Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss“ und Abschnitt A-A.9 – „Gefahrerhöhung / bauliche und technische Veränderungen“ der AVB Wind 2013.
 - **während der Vertragslaufzeit?**

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen (z. B. Anhebung / Reduzierung der Versicherungssummen). Sie müssen uns daher eine Mitteilung machen, wenn sich diese Umstände verändern. Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Gefahrerhöhungen informieren (z. B. konstruktive Veränderungen und Umbauten versicherter Sachen), Änderung der Betriebsverhältnisse. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt A-A.9 – „Gefahrerhöhung / bauliche und technische Veränderungen“ der AVB Wind 2013.
 - **wenn ein Schaden eingetreten ist?**

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Benachrichtigen Sie uns in jedem Schadenfall sofort, damit ggf. geeignete Sanierungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Über das **Gothaer Schaden-Service-Telefon** 030 / 5508-81508 sind wir für Sie 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar. Schildern Sie genau die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben. Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt A-A.13 – „Obliegenheiten des Versicherungsnehmers“ der AVB Wind 2013.
- Was sind die Folgen, wenn Sie Verpflichtungen nicht beachten?**
- Beachten Sie die oben benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.
- Näheres entnehmen Sie bitte dem Abschnitt A-A.8 – „Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss“, A-A.9 – „Gefahrerhöhung / bauliche und technische Veränderungen“ und A-A.12 – „Dauer und Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes“ der AVB Wind 2013.
- Wann endet der Vertrag?**
- Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte unserem Vorschlag.
- Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Weitere Einzelheiten können Sie Abschnitt A-A.12 – „Dauer und Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes“ der AVB Wind entnehmen.
- Weitere Kündigungsrechte stehen Ihnen u.a. im Schadenfall zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt A-A.20 – „Kündigung nach dem Versicherungsfall“ der AVB Wind 2013.

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers)

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform Aktiengesellschaft
Registergericht und Registernummer Amtsgericht Köln, HRB 21433

Vorsitzender des Aufsichtsrates Prof. Dr. Werner Görg
Vorstand Thomas Bischof (Vorsitzender)
Dr. Mathias Bühring-Uhle
Dr. Sylvia Eichelberg
Harald Ingo Epple
Dr. Andreas Eurich
Frank Lamsfuß
Christian Ritz
Oliver Schoeller
Alina vom Bruck

Postanschrift 50598 Köln

Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift Gothaer Allee 1
50969 Köln

Niederlassung im EU-Gebiet und dortige Vertreter

Gothaer Allgemeine Versicherung AG 2 Quai Kléber F-67000 Strasbourg
Hauptbevollmächtigter Damien Limousin

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zur Gesamtprämie

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie die Gesamtprämie (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.

Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• Gothaer Beschwerdemanagement

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln
Internet: <https://www.gothaer.de/meine-gothaer/kundenservice/kontakt/beschwerdemanagement.htm>

Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• Versicherungsombudsmann

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Erstprämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere wichtige Hinweise für den Fall eines Widerrufs

Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 8 Absatz 3 VVG nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit Zugang des Widerrufs bei uns.

Wiederrufen Sie Ihren Änderungsantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt. Im Einzelfall können andere Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

• **Erstprämie**

Ihre Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

• **Folgeprämie**

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

• **SEPA-Lastschrift-Mandat:**

Ist mit Ihnen die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

• **Zahlweise**

Sie können mit uns grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Prämienzahlung vereinbaren, wobei wir für ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Prämienzahlung einen Zuschlag verlangen können.

Gothaer Bedingungen zur Sachwerte- und Ertragsausfallversicherung von Windenergieanlagen (AVB Wind 2013)

Fassung Mai 2013

Die Abschnitte B und C sind in Verbindung mit Abschnitt A dieser Versicherungsbedingungen jeweils rechtlich selbständige Verträge und sind nur versichert, wenn dies vereinbart ist.

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Abschnitt A	Allgemeine Bestimmungen	
	A. 1	Versicherte und nicht versicherte Sachen 9
	A. 2	Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren 9
	A. 3	Versicherte Interessen 11
	A. 4	Versicherung für fremde Rechnung 11
	A. 5	Versicherungsort 11
	A. 6	Wartung 11
	A. 7	Zustandsorientierte Instandhaltung 12
	A. 8	Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss 12
	A. 9	Gefahrerhöhung / bauliche und technische Veränderungen 12
	A.10	Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages; Folgebeiträge; Ratenzahlung 12
	A.11	Lastschriftverfahren 13
	A.12	Dauer und Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes 13
	A.13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers 13
	A.14	Sachverständigenverfahren 14
	A.15	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen 15
	A.16	Mehrere Versicherer 15
	A.17	Zahlung der Entschädigung und Verzinsung 15
	A.18	Übergang von Ersatzansprüchen 16
	A.19	Verjährung 16
	A.20	Kündigung nach dem Versicherungsfall 16
	A.21	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen 17
	A.22	Vollmacht des Versicherungsvertreters 17
	A.23	Zuständiges Gericht 17
	A.24	Anzuwendendes Recht 17
	A.25	Abwendung und Minderung des Sachwerte- und Ertragsausfallschadens 17
	A.26	Sanktionsklausel 17
Abschnitt B	Besondere Bestimmungen zur Sachwerterversicherung	
	B. 1	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung; Überversicherung; 18
	B. 2	Versicherte Kosten; Versicherungssummen auf Erstes Risiko 18
	B. 3	Teilschaden / Totalschaden 19
	B. 4	Umfang der Entschädigung; Selbstbehalt 20
Abschnitt C	Besondere Bestimmungen zur Ertragsausfallversicherung	
	C. 1	Unterbrechungsschaden 22
	C. 2	Haftzeit 22
	C. 3	Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Unterversicherung 22
	C. 4	Umfang der Entschädigung; Selbstbehalt 22

Abschnitt A

A.1

Versicherte und nicht versicherte Sachen

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichnete Windenergieanlage, das Fundament, die zur Windenergieanlage gehörende Transformatorstation (Kompaktstation) sowie die interne Windparkverkabelung sobald sie betriebsfertig sind. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes von versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

Windenergieanlagen sind betriebsfertig mit dem Anschluss an das elektrische Versorgungsnetz (erste erfolgreiche Synchronisation mit dem Energienetz) und beendetem Probetrieb sowie der Abnahme durch den Besteller und wenn sie entweder zur Arbeitsaufnahme bereit sind oder sich in Betrieb befinden.

2. Zusätzlich versicherbare Sachen

Sofern vereinbart, sind zusätzlich im Zusammenhang mit der versicherten Windenergieanlage versicherbar:

- Ersatzteile (Reserveteile);
- externe Übergabestationen und sonstige Schaltanlagen;
- externe Windparkverkabelung (Kabeltrassen) und Freileitungen;
- Umspannwerke.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Wechseldatenträger;
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien wie Kühlmittel, Schmiermittel und Arbeitsmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

A.2

Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren

1. Versicherte Schäden und Gefahren

- a) Der Versicherer leistet für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen an versicherten Sachen und für Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl, Raub oder Einbruchdiebstahl.
- b) Der Versicherer leistet auch, sofern Abschnitt C vereinbart ist, für den aus a) entstehenden Unterbrechungsschäden, soweit die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten betriebsfertigen Sachen unterbrochen oder beeinträchtigt ist.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für den Betrieb der versicherten Sache erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Umfang der jeweiligen Leistung ergibt sich aus den Abschnitten B und C (soweit vereinbart).

Als Repräsentanten im Rahmen dieser Bedingungen gelten bei:

- Aktiengesellschaften
Die Mitglieder des Vorstandes oder deren Sonder- oder deren Generalbevollmächtigte
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Die Geschäftsführer
- Kommanditgesellschaften
Die Komplementäre
- offenen Handelsgesellschaften
Die Gesellschafter
- Einzelunternehmen
Die Inhaber
- ausländischen Firmen
Der entsprechende Personenkreis
- anderen Unternehmen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, Landkreise u. ä.)
Die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

Insbesondere leistet der Versicherer für Schäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Sabotage oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner

- Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Erdbeben.

2. Regelung für elektronische Bauelemente

Der Versicherer leistet für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sachen nur dann, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen; Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen und Sachen ausüben;
- d) durch Terrorakte; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- e) durch Kernenergie; nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- g) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht für Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Sabotage oder Vorsatz Dritter. Ferner nicht für Schäden durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Versagen von Mess-, Regeloder Sicherheitseinrichtungen sowie durch Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.

Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/ Wartungsvorschriften.

- h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst. Ergibt sich, nachdem der Versicherer geleistet hat, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits vom Versicherer geleistete Zahlung. § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die vom Versicherer erbrachte Leistung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

Die Regelung nach Absatz 1 gilt nicht für den Unterbrechungsschaden. Der Unterbrechungsschaden wird auch ersetzt, wenn dieser die Folge eines Schadens nach A.2, Nr.1.a) ist, für den ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

A.3

Versicherte Interessen

1. Versicherte Interessen
Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer der versicherten Sachen, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
2. Sicherungsübereignung
Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
3. Käufer
Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
4. Betreiber
Hat der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen einem Dritten als Betreiber übergeben, so ist auch das Interesse des Betreibers versichert.
5. Selbst hergestellte Sachen
Hat der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
6. Versicherung für fremde Rechnung
Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

A.4

Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Kenntnis und Verhalten
Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

A.5

Versicherungsort

1. Betriebsgrundstück als Versicherungsort
Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstückes.
2. Erweiterter Versicherungsort
Müssen aufgrund eines entschädigungspflichtigen Schadens Teile der versicherten Sachen vorübergehend vom Betriebsgrundstück zwecks Reparatur, Überholung oder Revision entfernt werden, so ist Versicherungsort auch
 - der Transportweg zwischen Betriebsgrundstück der versicherten Sache und dem Betriebsgrundstück eines innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gelegenen Unternehmens. Ausgenommen sind hierbei Seetransporte;
 - das Betriebsgrundstück des Unternehmens, das diese Arbeiten ausführt.Andere Versicherungen gehen dieser Deckung voran.

A.6

Wartung

An den versicherten Sachen sind Wartungs- / Inspektionsarbeiten (Wartungsvertrag) nach den Vorschriften des Herstellers durchzuführen und zu protokollieren.

Wartungs- / Inspektionsarbeiten darf der Betreiber nur dann selbst ausführen, wenn er für diese Arbeiten entsprechend qualifiziert ist.

Notwendige Instandsetzungsarbeiten sind durchzuführen.

Änderungen im Leistungsumfang von Wartung / Inspektion können zu einer Gefahrerhöhung im Sinne dieses Vertrages führen. Die Beendigung der Wartung / Inspektion (Beendigung des Wartungsvertrages) stellt eine Gefahrerhöhung dar.

Gefahrerhöhungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Es gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers gemäß Abschnitt A-A.9, Nr. 2. sowie bei deren schuldhaften oder vorsätzlichem Verletzung die in AVB Wind 2013, Abschnitt A-A.9, Nr. 3.

A.7 Zustandsorientierte Instandhaltung

Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer für die versicherte Windenergieanlage eine fortlaufende zustandsorientierte Instandhaltung sicherzustellen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in den „Grundsätzen für die Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung von Windenergieanlagen“ beschrieben.

- Der Versicherungsnehmer hat – entsprechend den vorgegebenen Prüffristen auf seine Kosten – einen geeigneten Sachverständigen mit der regelmäßigen Prüfung der Windenergieanlage zu beauftragen.
- Die im Bericht des Sachverständigen festgelegten Maßnahmen sind innerhalb des vom Sachverständigen empfohlenen Zeitraumes durch den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten umzusetzen.

Die Beachtung und Ausführung aller vorgeschriebenen Prüf- und Instandsetzungsmaßnahmen ist eine vertragliche Obliegenheit gemäß Abschnitt A-A.13, Nr. 1. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gelten die in Abschnitt A-A.13, Nr. 3. geschilderten Rechtsfolgen.

Soweit die in den „Grundsätzen für die Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung von Windenergieanlagen“ vorgesehenen Maßnahmen nachweislich fristgemäß veranlasst wurden, fallen bis zur Umsetzung der Maßnahmen eintretende unvorhergesehene Schäden – auf Grundlage der Versicherungsbedingungen – unter die vertragliche Ersatzpflicht.

A.8 Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss

1. Anzeigepflichtige Gefahrumstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Abschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1., so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19–21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

3. Kenntnis und Arglist

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

4. Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

A.9 Gefahrerhöhung / bauliche und technische Veränderungen

1. Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe der Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen, noch durch einen Dritten gestatten. Darunter fallen auch bauliche oder technische Veränderungen der versicherten Sachen sofern damit eine Gefahrerhöhung verbunden ist.

2. Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

3. Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder die Gefahrerhöhung keinen Einfluss auf den Schaden hatte. Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrags ab Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung.

A.10 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages; Folge- beiträge; Ratenzahlung

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt – vorbehaltlich der Regelung über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages – zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, frühestens mit der Betriebsfertigkeit der versicherten Sachen.

Dem Versicherer ist auf Verlangen jede mit der Abnahme und dem Probetrieb im Zusammenhang stehende Information, insbesondere das Abnahmeprotokoll, zur Verfügung zu stellen.

Dies ist eine vertragliche Obliegenheit gemäß Abschnitt A-A.13, Nr. 1. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gelten die in Abschnitt A-A.13, Nr. 3. geschilderten Rechtsfolgen.

2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.
4. Folgebeiträge
Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
5. Ratenzahlung
Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.
6. Beiträge bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

A.11 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. Änderung des Zahlungsverweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftigen Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

A.12 Dauer und Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes

1. Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
3. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
4. Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

A.13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall
Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer leistungsfrei und kann den Vertrag nach Maßgabe des § 28 VVG ohne Einhaltung einer Frist kündigen
2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - b) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - d) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - f) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

- g) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer besichtigt worden sind, es sei denn
- die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff;
 - der Eingriff mindert voraussichtlich den Schaden;
 - der Versicherer hat einer Veränderung des Schadenbildes zugestimmt;
 - der Schaden (insgesamt für Sachwerte und Ertragsausfall) übersteigt nach sachgerechter Beurteilung den Betrag von 25.000 EUR nicht. In diesen Fällen kann mit einer Reparatur sofort begonnen werden.
 - die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden.

Das Schadenbild ist vor der Veränderung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Fotos) nachvollziehbar zur Beweissicherung zu dokumentieren. Der Versicherungsnehmer hat die ausgetauschten Teile bis zu einer Besichtigung und Freigabe durch den Versicherer witterungsgeschützt aufzubewahren;

- h) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- i) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- j) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist, ebenfalls zu erfüllen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten a) bis j), ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG nicht zur Leistung verpflichtet. Der Versicherer ist, außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung, zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1. oder 2., so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

A.14 Sachverständigen-Verfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellungen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) zur Sachwertversicherung

- aa) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

- bb) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen.
- cc) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und Mehrkosten.

b) zur Ertragsausfallversicherung

- aa) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- bb) ob und in welcher Weise Umstände, die die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind;
- cc) die nicht erzielten Einnahmen aus dem Stromverkauf.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigungen für den Sachwerte- und den Ertragsausfallschaden. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht anders vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

**A.15
Keine Leistungspflicht aus
besonderen Gründen**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

**A.16
Mehrere Versicherer**

1. Mitteilungspflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht gemäß Nr. 1, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Versicherungsrechtliche Vorgaben

Hinsichtlich der Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung und der Beseitigung der Mehrfachversicherung gelten die §§ 77, 78 und 79 VVG.

**A.17
Zahlung der Entschädigung**

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- Der Zinssatz beträgt 4 Prozent per anno, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1. und 2. ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
5. Abtretung des Entschädigungsanspruches
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
6. Wiedererlangung
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

A.18 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn, der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

A.19 Verjährung

1. Verjährung
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
2. Anmeldung und Zugang
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

A.20 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens ist jede der Vertragsparteien berechtigt den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
2. Kündigung durch Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.
3. Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

A.21
Anzeigen; Willenserklärungen;
Anschriftenänderungen

1. Formerfordernis
Sofern gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und sofern nicht anders vereinbart, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

A.22
Vollmacht des
Versicherungsvertreeters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
 - ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
2. Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

A.23
Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die deutschen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

A.24
Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

A.25
Abwendung und Minderung
des Sachwerte- und Ertrags-
ausfallschadens

1. Versicherte Aufwendungen
Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
2. Aufwendungsersatz
Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
3. Vorschuss der Aufwendungen
Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
4. Leistungskürzung
Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Nr. 1. und 2. entsprechend kürzen.
5. Nicht versicherte Aufwendungen zur Ertragsausfallversicherung
Nicht versichert sind Aufwendungen zur Ertragsausfallversicherung, soweit
 - durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb eines zeitlichen Selbstbehaltes für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht;
 - sie zur Behebung des Sachwerteschadens dienen.

A.26
Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handelsoder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für die Wirtschafts-, Handels oder Finanzaktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Abschnitt B

Besondere Bestimmungen zur Sachwertversicherung

B.1

Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung; Überversicherung

1. Versicherungswert
Versicherungswert ist der Neuwert (Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand) der versicherten Sache zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
Wird die versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte Neuwert der Sache zuzüglich der Bezugskosten maßgebend. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.
Kann kein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
2. Versicherungssumme
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn Wert erhöhende Änderungen vorgenommen werden.
3. Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.
4. Überversicherung
Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B.2

Versicherte Kosten; Versicherungssummen auf Erstes Risiko

1. Kosten für die Wiederherstellung von Daten
Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Ersatz dieser Aufwendungen auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
2. Weitere Kosten
Der Versicherer ersetzt die nachstehend aufgeführten weiteren Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, mit der im Versicherungsschein dokumentierten Summe. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
 - a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten auf Erstes Risiko versichert.
 - aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
 - bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.
Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
 - cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
 - b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich auf Erstes Risiko versichert.

- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

c) **Bewegungs- und Schutzkosten**

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind Bewegungs- und Schutzkosten auf Erstes Risiko versichert. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Hierunter fallen nicht Kosten für Arbeiten für Zuwegungen.

d) **Luftfrachtkosten**

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind Luftfrachtkosten auf Erstes Risiko versichert. Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen aufwendet.

e) **Kosten für Arbeiten für Zuwegungen**

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind Kosten auf Erstes Risiko für Arbeiten an Zuwegungen versichert. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um die Zuwegung (und Stellfläche) zur Windenergieanlage für die zur Wiederherstellung benötigten Transportmitte und Montagegeräte (Hilfsmittel) nutzbar zu machen. Die Kosten werden nur dann ersetzt, sofern diese Zuwegung (und Stellfläche) bei normalen Witterungsbedingungen – unter Berücksichtigung der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse – grundsätzlich für die Hilfsmittel nutzbar ist.

f) **Feuerlöschkosten**

Feuerlöschkosten gelten auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere der Löschmittelverbrauch, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch in Rechnung gestellte Aufwendungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.

**B.3
Teilschaden / Totalschaden**

1. **Teilschaden / Totalschaden**

– **Teilschaden**

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt B-B.4, Nr. 1. zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

– **Totalschaden**

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können. Sachen, die in verschiedenen Positionen versichert sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.

2. **Zeitwert**

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

B.4

Umfang der Entschädigung; Selbstbehalt

1. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden.

c) Für Windenergieanlagen gilt:

Von den Wiederherstellungskosten wird ein Abzug vorgenommen, soweit es sich um versicherte Schäden handelt an nachfolgend aufgeführten Komponenten.

Der Abzug beträgt je begunnenem Monat Betriebszeit:

Rotorhauptlager	0,75 %
Hauptgetriebe	0,75 %
Generator	0,65 %
Rotorblätter	0,65 %

Die Abzüge sind jeweils begrenzt auf 70 %.

Maßgeblich für die Beurteilung des Alters ist die geleistete Betriebszeit seit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Neuzustand bzw. der letzten Generalüberüberholung bzw. des Ersatzes durch eine neue Komponente.

d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden;
- Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Mehrkosten durch Maßnahmen, die zwar für die Wiederherstellung dienen aber nur deswegen anfallen, weil die für die Wiederherstellung notwendigen serienmäßig hergestellten Ersatzteile nicht mehr verfügbar sind;
Zu diesen Mehrkosten gehören beispielsweise Kosten für die Herstellung / Anpassung / Veränderung von Formen, Werkzeugen oder sonstigen Vorrichtungen;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung (Provisorien), sofern sie nicht der Schadenminderung in der Ertragsaufallversicherung dienen;
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen und Schadenersatzleistungen an Dritte.

2. Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

3. Weitere Kosten
Weitere Kosten (Abschnitt B-B.2, Nr. 2.), die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.
4. Grenze der Entschädigung
Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.
5. Unterversicherung; Kürzung des Entschädigung
Wenn Unterversicherung vorliegt, so wird nur der Teil des nach den Nrn. 1. – 4. ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
6. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
7. Selbstbehalt
Der nach den Nrn. 1. – 6. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Vertrag dokumentierten Selbstbehalt gekürzt.
Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Abschnitt C

Besondere Bestimmungen zur Ertragsausfallversicherung

C.1 Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den entgangenen Einnahmen aus dem Stromverkauf, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit, nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der versicherten Sache wiederhergestellt oder diese durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

C.2 Haftzeit

1. Definition
Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von zwölf Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.
2. Dauer
Als Haftzeit gilt die im Vertrag dokumentierte Dauer vereinbart.

C.3 Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert
Der Versicherungswert ist die Vergütung aus der Stromerzeugung, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erzielt hätte. Der Versicherungswert errechnet sich aus dem Mengenfaktor (Stromarbeit/Energieertrag) multipliziert mit dem Preisfaktor (EUR/kWh) das heißt, er ist das Produkt aus einem Festbetrag und einer Produktions- oder Dienstleistungseinheit.
2. Bewertungszeitraum
Der Bewertungszeitraum beträgt zwölf Monate. Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ende der Haftzeit. Davon abweichend beginnt der Bewertungszeitraum bei Abschluss des Vertrages frühestens mit dem Beginn der Haftung des Versicherers und bei Vertragsänderung mit dem Wirksamwerden dieser Änderung.
3. Versicherungssumme
Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Eine Änderung des Preisfaktors gilt für Versicherungssumme und Beitrag von dem Zeitpunkt an, zu dem sie wirksam wird, frühestens mit Eingang der Änderungsanzeige beim Versicherer.
4. Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.
Der Versicherer verzichtet hinsichtlich des dokumentierten Mengenfaktors (Stromarbeit / Energieertrag) auf den Einwand der Unterversicherung, wenn die vom Hersteller oder Gutachter für den Standort der Windenergieanlage ermittelte jährliche (zwölf Monate) Stromarbeit bezogen auf das normale Windjahr dokumentiert ist.
Der Versicherer verzichtet hinsichtlich des dokumentierten Preisfaktors auf den Einwand der Unterversicherung, wenn der im Bewertungszeitraum festgestellte durchschnittliche Vergütungssatz den dokumentierten Preisfaktor um nicht mehr als 10% (Nachhaftung) übersteigt.

C.4 Umfang der Entschädigung; Selbstbehalt

1. Entschädigungsberechnung
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Eine Entschädigung für eine Unterbrechung wird insbesondere nicht geleistet, soweit die Einnahmen wegen geplanter oder notwendiger Wartungen, Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
 - b) Der Unterbrechungsschaden wird durch Multiplikation des aktuellen Vergütungssatzes je Stromarbeit (EUR/kWh) mit der Stromarbeit (kWh) berechnet, die erzeugt worden wäre, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens nicht unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.
Für Windenergieanlagen gilt:
Die im Unterbrechungszeitraum nicht erzeugte Stromarbeit ermittelt sich für
 - aa) Einzelanlagen
unabhängig von den tatsächlichen Windverhältnissen.
Maßgeblich ist die im Versicherungsvertrag dokumentierte Stromarbeit (kWh). Diese wird durch die Jahrestundenzahl (8760 h) dividiert und mit der Unterbrechungszeit in Stunden (h) multipliziert.
 - bb) Windparks (ab zwei gleichen Anlagen)
aus dem arithmetischen Mittel der im Schadenzeitraum geleisteten Stromarbeit (kWh) der nicht vom Schaden betroffenen und zum Windpark gehörenden, baugleichen Windenergieanlagen mit gleicher Nabenhöhe.
Sofern im Unterbrechungszeitraum Reparaturen, Revisionen oder Wartungen den Betrieb der nicht vom Schaden betroffenen Windenergieanlagen unterbrochen oder beeinflusst haben, sind die daraus resultierenden Unterbrechungszeiten bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels

begünstigend zu verwenden. Hingegen sind die für den Betrieb einer Windenergieanlage üblichen Unterbrechungen durch Störungen vermindert zu verwenden.

Bei Ausfall des gesamten Windparks ermittelt sich die nicht erzeugte Stromarbeit analog der Regelung für Einzelanlagen.

- c) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.
- d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch
- außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
 - Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - Innere Unruhen;
 - Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - den Umstand, dass für die Wiederherstellung keine notwendigen, serienmäßig hergestellten Ersatzteile verfügbar sind;
Eine Vergrößerung des Schadens kann beispielsweise in der Herstellung / Anpassung / Veränderung von Formen, Werkzeugen oder sonstigen Vorrichtungen begründet sein;
 - Unzugänglichkeit, Kranbeschaffung und / -aufstellung von insgesamt mehr als 10 Tagen;
Als Unzugänglichkeit bezeichnet wird der Umstand, dass die Zuwegung (und Stellfläche) zur Windenergieanlage nicht mit den für die Wiederherstellung notwendigen Transportmitteln und Montagegeräten (Hilfsmitteln) erreicht werden kann;
 - den Umstand, dass die versicherte Windenergieanlage nicht durch eine baugleiche Windenergieanlage ersetzt wird;
 - den Umstand, dass die versicherte Windenergieanlage im Falle eines Totalschadens nicht ersetzt wird.
- e) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
- für Vertrags- und Konventionalstrafen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen, soweit durch sie
- über die Haftzeit hinaus oder innerhalb eines zeitlichen Selbstbehaltes für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht.
2. Grenze der Entschädigung
- Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- bis zu der jeweils vereinbarten Versicherungssumme;
 - bis zu einer zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze.
3. Unterversicherung; Kürzung der Entschädigung
- Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1. ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme inklusiv vereinbarter Nachhaftung zu dem Versicherungswert.
- Ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens entsprechend kürzen
4. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit
- Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.
5. Selbstbehalt
- Der nach den Nrn. 1. – 4. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Vertrag dokumentierten Selbstbehalt gekürzt.
- Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder der Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen die versicherte Sache ohne Eintritt des Versicherungsfalles betrieben worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
- Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Grundsätze für die Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung von Windenergieanlagen

G.1 Inhalt	G.2 Ziel der Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung G.3 Konzept der Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung G.4 Anforderungen an den Sachverständigen G.5 Voraussetzungen zur Durchführung der Prüfung G.6 Technische Betriebsführung G.7 Wartungen G.8 Auflagen aus der Baugenehmigung / Betriebsgenehmigung G.9 Zustandskontrolle wesentlicher Bauteile / Komponenten G.10 Bericht des Sachverständigen G.11 Formular zum Gesamtergebnis
G.2 Ziel der Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung	Ziel der Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung von WEA ist es, <ul style="list-style-type: none">– den momentanen technischen Zustand der WEA festzustellen– Initialschäden zu erkennen und zu benennen– durch die Früherkennung von Schäden Folgeschäden zu vermeiden Das Ergebnis der Prüfung wird schriftlich dokumentiert und enthält notwendige Instandhaltungsmaßnahmen für den Betreiber und beinhaltet Empfehlungen zum Instandsetzungszeitpunkt (siehe G.10). Die Ergebnisse werden in einem Formblatt zusammengefasst. (siehe G.11)
G.3 Konzept der Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung	Der Betreiber hat die Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung zu veranlassen. Die Prüfung erfolgt durch einen Sachverständigen. Die Anforderungen an den Sachverständigen sind in Nr. G.4. beschrieben. Der Sachverständige überprüft die komplette WEA, ob die Anforderungen hinsichtlich <ul style="list-style-type: none">– Wartungsmaßnahmen (siehe G.7)– Technische Betriebsführung (siehe G.6)– Auflagen aus der Baugenehmigung / Betriebsgenehmigung (siehe G.8) erfüllt sind. Des Weiteren veranlasst er oder führt durch: <ul style="list-style-type: none">– Die Zustandskontrolle wesentlicher Bauteile / Komponenten (siehe G.9)
G.4 Anforderungen an den Sachverständigen	An den Sachverständigen sind folgende Anforderungen zu stellen: <ul style="list-style-type: none">– Abgeschlossenes Studium oder alternativ eine Weiterbildung zum Meister / Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung (z. B. Flugzeugbau, Maschinenbau, Elektrotechnik etc.)– Mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Windenergieanlagentechnik oder Nachweis einer zielgerichteten Ausbildung zum Sachverständigen für Windenergieanlagen– Zertifiziert nach DIN EN ISO/IEC 17024– Der Sachverständige darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehen, welches seine Tätigkeit beeinträchtigen könnte (z. B. im Angestelltenverhältnis zu einem Hersteller von Windenergieanlagen oder deren Zulieferer oder eines Betreibers)– Der Sachverständige führt seine Tätigkeit eigenverantwortlich aus und darf keinen fachlichen Weisungen unterliegen– Für Teilbereiche kann er Personen mit Spezialkenntnissen oder spezielle Einrichtungen (Labors, Institute) hinzuziehen. Der Sachverständige hat sich vor Aufnahme der Tätigkeit von der Eignung und Qualifikation dieser Personen und Einrichtungen zu überzeugen (z. B nach DIN EN ISO / IEC 17024 und EN 45004 / ISO / IEC 17020) Wird eine Prüfung durch mehrere Sachverständige durchgeführt, ist ein Sachverständiger für die gesamte Prüfung verantwortlich und muss als solcher ersichtlich sein– Der Sachverständige muss über die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen. Dies bedeutet nicht, dass er alle technischen Einrichtungen selbst als Eigentum erwerben muss. Es reicht vielmehr aus, dass ihm die erforderlichen Einrichtungen in einer Weise zur Verfügung stehen, dass der Zugriff, soweit erforderlich, jederzeit möglich ist und seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden– Der Sachverständige muss eine Schaltberechtigung für Mittelspannungsanlagen haben
G.5 Voraussetzungen zur Durchführung der Prüfung	<ul style="list-style-type: none">– Eine geeignete Zuwegung muss vorhanden sein– Die komplette Ausstattung bezüglich Personenschutz (Steigschutzeinrichtung, persönliche Schutzausrüstung) muss vorhanden sein Dem Sachverständigen muss vorliegen: <ul style="list-style-type: none">– Wartungspflichtenheft, Wartungsvertrag, Wartungsprotokolle– Bedienungsanleitung– Errichtungs- /Montage- und Inbetriebnahmeprotokoll sowie des Abnahmeprotokolls– Lebenslaufakte der Windenergieanlage– Ölanalysen aus der Vergangenheit– Ergebnisse der vorgeschriebenen Prüfungen gemäß Auflagen der Baugenehmigung / Betriebsgenehmigung

Der Sachverständige (oder die Betriebsführung) hat bereit zu halten:

- Prüfgeräte, hier zu zählen:
 - Flexibles Endoskop mit digitaler Dokumentationsmöglichkeit
 - Elektronisches Stethoskop
 - Infrarotthermographiemessgerät
 - Laserausrichtgerät
 - Zur Durchführung der Schwingungsmessung und –analyse des Antriebstrangs:
 - Ein geeignetes Schwingungsmesssystem (geeignete Sensoren, achtkanaliger Datenlogger zur Messdatenerfassung und Auswerteinheit).

Hinweise zur Auswahl eines geeigneten Systems sowie zur Messung und Beurteilung der mechanischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Komponenten liefert die VDI 3834, Blatt 1 und z. B. die „Richtlinie für die Zertifizierung von Condition Monitoring Systemen für Windenergieanlagen“ des Germanischer Lloyd (GL).

Sofern die vom Sachverständigen aufgenommenen Messdaten der Schwingungen von einem Dienstleister analysiert werden, den vollständige Analysebericht (Diagnosebericht) des Dienstleisters.

Alternativ kann der Sachverständige für die Durchführung der Schwingungsmessung und -analyse einen kompetenten Dienstleister beauftragen. Der Analysebericht muss dem Sachverständigen vorgelegt werden (vorliegen).
 - Die Bauart des Getriebes mit Schnittzeichnung
 - Die kinematischen Daten der zu prüfenden Komponenten müssen bekannt sein. Dabei handelt es sich um die Zähnezahlen, die Wälzlagerfabrikate und -typen und eine Referenzdrehzahl.
 - Repräsentative Betriebsbedingungen zur Durchführung der Schwingungsmessung und –analyse. Die Windenergieanlage muss im Lastbereich größer 25 % der Nennleistung betrieben werden
- Für Windenergieanlagen, die mit einem Condition Monitoring System (CMS) überwacht werden gilt:
- Die Analyseberichte (Diagnoseservice) der Überwachungsstellen über den Betrachtungszeitraum der vergangenen 2 Jahre
- Kurzbericht des Betriebsführers (siehe G.6)
- Der Sachverständige hat im Bericht anzugeben, ob die Voraussetzungen für die Prüfung erfüllt sind.

G.6 Technische Betriebsführung

Voraussetzung für die Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung ist eine professionelle technische Betriebsführung. Die Anforderungen an die Technische Betriebsführung sind wie folgt festgelegt:

- Permanente Windparkbetreuung durch Überwachung möglichst per Fernabfrage, Durchführung und Organisation der Soforthilfe und der Fehlerbehebung
- Wartungsorganisation und -kontrolle, Planung, Beauftragung und Kontrolle der Wartung, Analyse der Wartungs- und Betriebsprotokolle
- Periodische systematische Kontrollen (Kontrollgänge möglichst monatlich, mindestens vierteljährlich) der WEA, Begehung und Kontrolle des Zustands der Anlage
- Anlagenerfassung, Erfassung der wesentlichen Anlagendaten (z. T. mit Seriennummern) und lückenlose Buchführung der Historie der WEA und ihrer Komponenten in einer Datenbank oder Liste
- Soweit durch die Betriebsführungssoftware möglich: Aufzeichnung der Betriebsdaten (Erträge, Leistungskurven)
- Soweit durch die Betriebsführungssoftware möglich: Beobachtung von Betriebsparametern (Komponenten- und Lagertemperaturen, Maximalleistung)
- Aufzeichnung von Fehlerereignissen und Störungen mit Ursachenanalyse

Die Technische Betriebsführung kann durch eine Fachfirma oder den Betreiber erfolgen. Teile der Betriebsführung können auch im Verantwortungsbereich des Herstellers sein. Der Betriebsführer hat dem Sachverständigen einen kurzen Bericht vorzulegen, in dem er folgende Informationen seit Inbetriebnahme oder mindestens seit der letzten Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung liefert:

- Nachweis der Beauftragung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Auflistung aller Wartungs- und Reparaturmaßnahmen
- Protokolle der periodischen Kontrollen (Kontrollgänge) durch die Betriebsführung
- Falls möglich, Bewertung der Betriebsdaten
- Aussage zur Entwicklung der maximalen Komponententemperaturen
- Auflistung von Fehlerereignissen (Fehlerlisten, -häufigkeiten) mit Angaben der Ursache und der Behebung

Der Sachverständige prüft den Bericht des Betriebsführers, fordert ggf. weitere Unterlagen an, prüft diese und gibt im Bericht an, ob die Anforderungen an die Betriebsführung seit Inbetriebnahme oder mindestens seit der letzten zustandsorientierten Überprüfung erfüllt sind.

In Absprache können Daten aus der Betriebsdatenerfassung an den Sachverständigen übermittelt werden und durch den Sachverständigen selbst analysiert werden. Dies sind z. B.

- Störungsmeldungen mit Störungscode und Angaben zu Beginn und Ende der Störung in digitaler Form
- Zeitreihe der Betriebsdaten, z. B. 10 Minuten Daten, der WEA mit den wichtigsten Daten aus dem laufenden Betrieb (Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Leistung, Temperaturen)
- Liste der Störungs_codes

**G.7
Wartungen**

- Es ist ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder einer dafür qualifizierten Wartungsfirma zu schließen. Falls der Betreiber die Wartung selbst durchführt oder Teile der Wartungsarbeiten selbst durchführt, muss er dafür qualifiziert sein. Für die Wartung ist dafür geschultes Personal einzusetzen.
- Die Wartung muss mindestens nach Wartungspflichtenheft des Herstellers erfolgen. Ergänzende oder aktualisierte Unterlagen können verwendet werden. Für Anlagen mit Einzelprüfung müssen ebenfalls geeignete Wartungspflichtenhefte geführt werden.
- Die im Wartungspflichtenheft und den ergänzenden Unterlagen genannten Wartungsintervalle müssen eingehalten werden.
- Die Wartungen sind gegenüber dem Betreiber nachvollziehbar zu dokumentieren. Wartungsprotokolle müssen entsprechend der Pflichtenhefte erstellt werden.

**G.8
Auflagen aus der Baugenehmigung / Betriebsgenehmigung**

Im Rahmen der zustandsorientierten Instandhaltung hat der Betreiber die Durchführung der Prüfungen entsprechend der Auflagen der Baugenehmigung / Betriebsgenehmigung zu veranlassen. Der turnusmäßige letzte Bericht über die Durchführung der Prüfungen ist dem Sachverständigen (für die zustandsorientierte Prüfung) zur Verfügung zu stellen. Er prüft, ob die Fristen seit der letzten Prüfung eingehalten sind und ob im Bericht eventuell ausgesprochene Auflagen erfüllt sind.

**G.9
Zustandskontrolle wesentlicher Bauteile / Komponenten**

Zu prüfende Bauteile / Komponenten	Prüfart und Prüfpunkte	Prüffrist
Nieder- und Mittelspannungs-Anlage		
Schaltanlagen	Übergangswiderstände und Beschädigungen, Kantenschutz	alle 2 Jahre
Kabelverbindungen	Übergangswiderstände und Beschädigungen, Kantenschutz	alle 2 Jahre
Kabel und Stromschienensystem	Übergangswiderstände und Beschädigungen, Kantenschutz	alle 2 Jahre
Umrichter und Oberwellenfilter	Kapazitäten prüfen	alle 2 Jahre
Gießharztransformator	Verschmutzung des Transformatorraumes. Kontrolle der Spulen auf Verschmutzungen und Glimmladungen, Standfestigkeit des Trafos sowie die Befestigung der Spulenkörper im Trafojoch	alle 2 Jahre
Öltransformator	Ölzustand, Bewertung der Verunreinigungen im Öl (DIN EN 60567-Gas-In-Öl-Analyse, DIN EN 60814-Wassergehalt), Bewertung der Durchschlagfestigkeit nach DIN EN 60156, Standfestigkeit des Trafos sowie die Befestigung der Spulenkörper im Trafojoch	alle 2 Jahre
Fundament	Sichtprüfung und gegebenenfalls Abklopfen auf Schäden (z. B. Korrosion, Risse, Abplatzungen und Hohlstellen im Beton, Feuchtigkeit / Wasser im Turmkeller)	alle 2 Jahre
Rotorblätter		
Blattkörper	Sichtprüfung bzgl. Risse, Lufteinschlüsse, Delaminationen, Entwässerung, Schutzfolie und Erosion an der Vorderkante, Blitzschutz, Funkenstrecke, Dokumentation Blatteinstellwinkel	alle 2 Jahre
Strömungselemente	Turborills, Vortexgeneratoren, Microwirbelzackenbänder, Gurney Flaps, Stallstripes	alle 2 Jahre
Sichtbare Profiltreue Blatt innen	Verlauf der Hinterkante, Lichtreflexion	alle 2 Jahre
Blattabdichtung zur Nabe	Wenn technisch realisierbar, soll das Blatt von innen begangen werden. Es ist darauf zu achten, dass der Bereich auch stabil genug ist. Delamination der Stege und Verklebungen, Risse, Fertigungs- und Ausführungsfehler	alle 2 Jahre
Extender	Öl im Blatt, Blitzschutz im / am Blatt	alle 2 Jahre
Stallanlagen, Tip-Mechanismus	Korrosion, Verschraubung, Schweißnähte	alle 2 Jahre
Pitchanlagen, Blattverstellrichtung	Spiel, Schmutz, Justierung, Spalt, Führungsrohr, Dämpferplatte, Index- Bolzen, Schraubverbindungen und Querbolzen, Funktion	alle 2 Jahre
Pitchanlagen, Blattverstellrichtung	Lager, Schmierzustand, Spiel im Mechanismus, Dichtungssystem, Tragbild und Schmierzustand der Verzahnung, Schubstange, Öl im Blatt, Funktion des Tipseils incl. Verschleißkontrolle	alle 2 Jahre
Pitchanlagen, Blattverstellzylinder	Dichtheit, mech. Anschläge	alle 2 Jahre
	Arretierung der Blattverstellung	

Pitchanlagen, Rückstellelement	Funktion und Dichtigkeit, Befestigung der Speicher.	alle 2 Jahre
Pitchanlagen, Schaltschranke	Befestigung in der Nabe, der Schaltschrankeinbauten und der Akkus	alle 2 Jahre
Kabelverwindungsschutz	Funktion, Optional Isolationsmessung	alle 2 Jahre
Schwingungsüberwachung	Ist bei Stallanlagen ab 500 kW eine Sensorik vorhanden, die beim Auftreten von „Edgewise Vibrations“ automatisch die Anlage stillsetzt?	alle 2 Jahre
Schwingungsprüfung	Überprüfung der 1. Eigenfrequenz der Blätter	alle 2 Jahre
Blitzschutz im Blatt	Die Messung muss mittels Vierleiter-Messverfahren in spannungsrichter Schaltung erfolgen.	alle 2 Jahre
Antriebsstrang	Die Ergebnisse aus der visuellen Kontrolle, der Schwingungsanalyse und der Ölanalyse durch ein Fachlabor sind im Gesamtbericht zu erfassen. Dabei sind erkannte Unregelmäßigkeiten und Initialschäden nicht nur festzustellen, sondern auch im Hinblick auf die zu erwartende Lebensdauer betroffener Anlagenteile zu bewerten. Ein eventueller Instandsetzungsbedarf und Empfehlungen zum Instandsetzungszeitpunkt sind konkret zu beschreiben. Eine Dauerüberwachung mittels Condition Monitoring System ersetzt nicht die visuelle Kontrolle. Abweichende als die hier aufgeführten Prüfungen sind mit dem Versicherer auszuhandeln	alle 2 Jahre
Nabe	Risse, Farbanstrich, Korrosion	alle 2 Jahre
Rotorlager	Geräusch, Dichtheit, Schmierung, Fettwanne, Blitzschutz, Wellenmutter, gegebenenfalls Schmierfettanalyse	alle 2 Jahre
Antriebswelle langsame Seite	Risse, Farbanstrich, Korrosion, Spannsatz der Rotorhauptwelle	alle 2 Jahre
Schraubenverbindung, Welle/Nabe	Korrosion, Risse, Anzugsmomente	alle 2 Jahre
Achszapfen	Risse, Farbanstrich	alle 2 Jahre
Getriebe	Geräusche, visuelle Kontrolle bzgl. Verschleiß der Verzahnungen, Ausbrüche, Fresser, Graufleckigkeit, Tragbildlage, Kopfträger (Stirnräder, Planetenstufe), Stillstandsmarkierungen an Verzahnungen und Lagern, Ablagerungen, Metallanhaftungen am Ölpeilstab	
Drehmomentstütze	Zustand der Gummilager, Bewegung, Einbaulage	alle 2 Jahre
Kupplung und Bremse	Visuelle Kontrolle auf Zustand, Ausrichtung und Verschleiß im Stillstand und mit Stroboskop im Betrieb	alle 2 Jahre
Generator (schnell laufend) Getriebe WEA	Lagergeräusche, Dichtheit, Befestigung am Maschinenfundament, Erdung, Anschlusskasten, Schleifringe, Abrieb der Kohlen, Schwingungen, Ausrichtung	alle 2 Jahre
	Kontrolle der Wicklungen durch Messungen und Endoskopie des Statorinnenraumes (Kontrolle der Wickelkopfbandagen des Rotors, beschädigte Wickelköpfe des Stators, Zustand der Rotorableitungen) Erforderliche Messdaten sind: Isolationswiderstand der Wicklungen, Wirkwiderstand der Wicklungen (Pi-Wert), Ableitstrom der Erdungsbürsten im Betrieb, Hochfrequenz-Stoßimpulsmessung der Wicklungen. TE-Messung (IEC 60270)	
Generator (langsam laufend) Getriebe WEA	Tragkörper untersuchen auf Risse, Korrosion, Luftspalt, Schraubverbindungen, Isolierung	alle 2 Jahre
Temperaturverhalten	Überprüfung der maximalen Lager- und Öltemperaturen, soweit durch die Betriebsführungssoftware möglich.	alle 2 Jahre
Ölversorgung	Zustand, Funktion und Kühlverhalten (Temperaturdifferenz). Ölprüfung visuell auf Ölstand, Zustand, Schaumbildung, Schlamm, Ablagerungen, Filterverschmutzung, Funktion der Ölpumpe, Geräusche Wärmetauscher; Ölanalyse durch Fachlabor.	alle 2 Jahre

**G.10
Bericht des Sachverständigen**

Der Sachverständige erstellt einen Gesamtbericht über die Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung der Windenergieanlage. Darin sind alle Ergebnisse sorgfältig zu dokumentieren.

Erkannte Unregelmäßigkeiten und Initialschäden sind nicht nur festzustellen, sondern auch im Hinblick auf die zu erwartende Lebensdauer betroffener Anlagenteile zu bewerten (soweit möglich und sinnvoll).

Ein eventueller Instandsetzungsbedarf und Empfehlungen zum Instandsetzungszeitpunkt sind konkret zu beschreiben. Sollte der Instandsetzungszeitpunkt aufgrund der Initialschädigung noch nicht festgelegt werden können, so ist eine weitere Überprüfung des betroffenen Bauteils mit Angabe des erneuten Prüfzeitraumes und des Prüfumfanges festzulegen.

Der Bericht beinhaltet ein Formular gemäß G.11, das als Nachweis zur Durchführung der Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung dient und die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst und der Gothaer Allgemeine Versicherung AG zur Verfügung gestellt wird.

**G.11
Formular zum Gesamtergebnis**

Gesamtergebnis der Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung einer Windenergieanlage zur Vorlage bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Windenergieanlage: _____ Standort: _____

Typ: _____

Seriennummer: _____ Sachverständiger: _____

Betreiber: _____

Detailangaben zu den Hauptkomponenten

	Hersteller	Typ	Seriennummer	In- und Außerbetriebnahme
Getriebe	_____	_____	_____	_____
Generator	_____	_____	_____	_____
Rotorblatt 1	_____	_____	_____	_____
Rotorblatt 2	_____	_____	_____	_____
Rotorblatt 3	_____	_____	_____	_____
Schaltanlage	_____	_____	_____	_____
Transformator	_____	_____	_____	_____

An o.g. Anlage hat der Technische Sachverständige am _____ eine Prüfung gemäß der „Grundsätze für die Prüfung zur zustandsorientierten Instandhaltung von Windenergieanlagen“ (Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Stand Mai 2013) in komplettem Umfang durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Bericht Nr. ____ vom _____ beschrieben

- Die Voraussetzungen an die Prüfung entsprechend G.5 sind erfüllt ja nein
- Die Anforderungen an die Wartung der Windenergieanlage entsprechend G.7 sind erfüllt ja nein
- Die Anforderungen an die Technischen Betriebsführung der Windenergieanlage entsprechend G.6 sind erfüllt ja nein
- Die Anforderungen an die Auflagen aus der Baugenehmigung / Betriebsserlaubnis der Windenergieanlage entsprechend G.8 sind erfüllt ja nein
- Die Zustandskontrolle wesentlicher Bauteile / Komponenten (G.9) Initialschädigung vorhanden ja nein

Der Instandsetzungsbedarf der **wesentlichen Bauteile / Komponenten (G.9)** wird wie folgt beschrieben und beinhaltet Empfehlungen zum Instandsetzungszeitpunkt:

Weitere Überprüfung in _____ Monaten erforderlich.

Datum, Unterschrift

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 13 VVG

Änderung von Anschrift und Name

(1) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Die Sätze 1 und 2 sind im Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers entsprechend anzuwenden.

(2) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem Gewerbebetrieb genommen, ist bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 16 VVG

Insolvenz des Versicherers

(1) Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit Eröffnung; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam.

(2) Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Wirkungen der Insolvenzeröffnung bleiben unberührt.

§ 19 VVG

Anzeigespflicht

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigespflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 VVG

Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 VVG

Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

- § 22 VVG** Arglistige Täuschung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- § 23 VVG** Gefahrerhöhung
(1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
(2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
(3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- § 24 VVG** Kündigung wegen Gefahrerhöhung
(1) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
(2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
(3) Das Kündigungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- § 25 VVG** Prämienhöhung wegen Gefahrerhöhung
(1) Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechtes gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.
(2) Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.
- § 26 VVG** Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
(1) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
(2) In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.
(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,
1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.
- § 27 VVG** Unerhebliche Gefahrerhöhung
Die §§ 23 bis 26 sind nicht anzuwenden, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.
- § 28 VVG** Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit
(1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er nur leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 VVG

Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat

§ 38 VVG

Zahlungsverzug bei Folgeprämie

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 39 VVG

Vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 37 Abs. 1 zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Endet das Versicherungsverhältnis nach § 16, kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

§ 74 VVG

Überversicherung

(1) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 77 VVG

Mehrere Versicherer

(1) Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, jedem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

(2) Wird bezüglich desselben Interesses bei einem Versicherer der entgehende Gewinn, bei einem anderen Versicherer der sonstige Schaden versichert, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 78 VVG

Haftung bei Mehrfachversicherung

(1) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung) haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Schaden zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleich nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zum Ausgleich verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 79 VVG

Beseitigung der Mehrfachversicherung

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt wird.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämien verlangen.

§ 80 VVG

Fehlendes versichertes Interesse

(1) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht; dies gilt auch, wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

(3) Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 82 VVG

Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

(2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 86 VVG

Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 95 VVG

Veräußerung der versicherten Sache

(1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

§ 96 VVG

Kündigung nach Veräußerung

(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

(3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

§ 97 VVG

Anzeige der Veräußerung

(1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. 2Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 98 VVG

Schutz des Erwerbers

Der Versicherer kann sich auf eine Bestimmung des Versicherungsvertrags, durch die von den §§ 95 bis 97 zum Nachteil des Erwerbers abgewichen wird, nicht berufen. Jedoch kann für die Kündigung des Erwerbers nach § 96 Abs. 2 und die Anzeige der Veräußerung die Schriftform oder die Textform bestimmt werden.

§ 99 VVG

Zwangsversteigerung, Erwerb des Nutzungsrechts

Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Wege der Zwangsversteigerung über oder erwirbt ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen, sind die §§ 95 bis 98 entsprechend anzuwenden.

§ 215 VVG

Gerichtsstand

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

(2) § 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.

(3) Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**